

Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **9 (1917)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kündigung auf einer besondern Abrede basiert werden kann, wird aber doch vorausgesetzt, dass es sich um eine *bewusste* Abmachung handeln muss. Nach bisheriger Praxis wurden solche Abmachungen in der Form *genereller* Mitteilungen des Arbeitgebers als *zulässig* befunden in der Meinung, dass auch der Arbeiter sein Einverständnis gegeben habe. In einem solchen Grossbetrieb, wie er bei der S. B. B. besteht, kann nun aber nicht verlangt werden, dass mit jedem Einzelarbeiter ein die Anstellungsverhältnisse regulierender Sondervertrag abgeschlossen werde, sondern es müssen die in den Reglementen niedergelegten Anstellungsbedingungen gelten. Um aber denselben auch rechtliche Wirkung für den Arbeitnehmer zu verschaffen, ist die *Uebergabe* des Reglements an den Arbeiter notwendig, denn durch die blosser Anstellung wird er nicht zugleich zur Kenntnis der Anstellungsbedingungen zensiert.

So ist nun von der Beklagtschaft behauptet, von der Klägerin aber bestritten worden, dass sie vor oder während der Anstellung dieses Reglement erhalten, weshalb der Richter mangels anderer Beweise auf das klägerische Schiedsgelübde abstellt, da auch eine Uebergabe während der Anstellung für eine *Sonderabmachung* genügt hätte und die Beklagtschaft sich hierauf berufen könnte.

Soweit das Urteilsmotiv. Die Klägerin leistete das Handgelübde und wurde, wie schon erwähnt, mit der Forderung von 300 Fr. geschützt. Allgemein ist der Standpunkt der S. B. B. widerlegt, dass das Obligationenrecht für sie keine Bedeutung habe. Hingegen scheint uns das Urteil insofern falsch zu sein, als das Gericht annahm, der Besitz eines Reglements sei die besondere «Abrede» nach Art. 348, Abs. 2, O. R. Wäre die Klage nicht materiell geschützt worden, so hätte die Klägerin das Urteil des Bezirksgerichts vor Obergericht ziehen müssen. Wir bestreiten, dass der blosser Besitz des Reglements den Sinn einer Abrede enthalte, sondern die Ueberjähung des Dienstverhältnisses muss zweifelsohne durch einen besondern Akt unterbrochen werden. Art. 348, Abs. 2, kann nur diese Auslegung finden auch der S. B. B. gegenüber.

Immerhin ist das Urteil wichtig genug, um interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.



Volkswirtschaft.

Acht schweizerische Grossbanken im Jahre 1916. Das Heft 2 des 53. Jahrgangs der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft enthält eine instruktive Arbeit über die Geschäftsergebnisse von acht grossen Bankinstituten der Schweiz, wie: Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Volksbank, A.-G. Leu & Cie., Eidgenössische Bank A.-G., Schweizerische Bankgesellschaft, Basler Handelsbank und Comptoir d'Escompte de Genève. Diese Banken verfügen insgesamt über ein Aktienkapital von rund 388 Millionen Franken nebst 125 Millionen Franken Reserven. Sie erzielten im Jahre 1916 einen Umsatz von 3,249,321,000 Fr. gegenüber 2,782,517,000 Fr. im Jahre 1915.

Die gewaltige Finanzmacht dieser acht Bankinstitute zeigt sich nicht allein in diesem grossen Umsatz, sondern auch im Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln. So beträgt das Aktienkapital nur 19,07 % der verfügbaren Gelder.

Der Gesamtertrag der acht Banken betrug 63,527,000 Franken gegen 50,532,000 Fr. im Jahre 1915. Dazu kommt ein Saldo von 2,035,000 Franken.

Das Verwaltungskonto ist mit 24,171,000 Franken, das Steuerkonto mit 5,163,000 Franken belastet. Die Abschrei-

bungen auf Forderungen und Immobilien betragen 4,058,000 Franken.

Als Reinertrag verbleiben somit 30,135,000 Franken nebst dem Saldo. Der Reingewinn fand folgende Verwendung: Zuweisungen an Reserven 2,200,000 Franken, Dividenden 26,634,000 Fr., Tantiemen 1,308,000 Fr., Beiträge für wohltätige Zwecke 70,000 Fr., Saldo 1,938,000 Fr.

Wie man aus dieser Zusammenstellung ersieht, vermag sich der Bankaktionär und Verwaltungsrat in der Zeit der Not noch ganz passabel durchzuschlagen.

In den Berichten der Banken fehlt neben den Aeusserungen über die «befriedigende Lage», «nicht ungünstige Lage» und ähnliche Noten auch das Salz der bängigen Sorge für die Zukunft nicht. Unsere Bankherren werden sich zwar, das haben sie in den drei Kriegsjahren gezeigt, zu «kehren» wissen. Sie sitzen am «Ankenfass» und bedienen sich selber zuerst. Immerhin könnte die Situation auch ihnen gefährlich werden, wenn die Verteuerung der Lebenshaltung im bisherigen Tempo zunimmt.

So zitiert ein Bericht aus dem «Economist» in London die Preisgestaltung von 22 wichtigen Lebensmitteln an Hand der Preise von 1901 bis 1905, die als Einheit von 100 angenommen werden. Danach betrugen diese Preise im Juli 1914 116,6, Juli 1915 149,1, Juli 1916 191,1 und Dezember 1916 223. Die Steigerung hat seither die gleiche Sprunghaftigkeit beibehalten.

Unter solchen Umständen wird die Aneignung von arbeitslosem Einkommen immer mehr zu einem Verbrechen am hungernden Volk, insbesondere wenn man weiss, dass ein gut Teil der Schuld an der wachsenden Teuerung der Tätigkeit des Handels und der Spekulation zu verdanken ist, die ihre Kraft zumeist aus den Banken schöpfen und diese wiederum befruchten.

Eidg. Notstandskommission. Das Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei einen Entwurf zur Errichtung der oben bezeichneten Institution ausgearbeitet, in dem die Kompetenzen wie folgt umschrieben sind: Recht der Antragstellung, Entgegennahme der Berichte über getroffene Massnahmen und damit gemachte Erfahrungen, Delegation von Mitgliedern in Spezialkommissionen, Einsetzung von Subkommissionen.

Die Kommission soll aus 15 Mitgliedern bestehen. Es sollen darin neben den Konsumenten die Produzenten vertreten sein. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfall der Leiter des Fürsorgeamtes. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden oder wenn es fünf Mitglieder der Kommission verlangen.

Es wird nun Sache der beteiligten Organisationen sein, unverzüglich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die neue Instanz zweckentsprechend organisiert wird.

Genossenschaftliches. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat zum Preise von 53,000 Fr. das 1 Quadratkilometer umfassende Berggut Roth-Lachen im Jura angekauft. Das Gut umfasst 51 Jucharten Wiesen, 156 Jucharten Weide und 67 Jucharten Wald. Es liegt 1100 Meter über Meer und soll viel schlagfähiges Holz enthalten. Das Gut liegt vier Wegstunden von Delsberg entfernt.



Sozialpolitik.

Lehrlingsfürsorge. In den Kreisen der gewerblichen Unternehmer ist man eifrig dabei, die Lehrlingsfrage im Sinne der Krauter wirksam zu beeinflussen. So soll am 11. und 12. Oktober in Winterthur ein regelrechter Kurs für Berufsberatung stattfinden,

zu dem die Herren O. Stocker-Basel, A. Gubler-Winterthur, Chr. Bruderer-Speicher, Dr. Lüdi-Bern, H. Boller, Schlossermeistersekretär, Zürich, und andere als Referenten ausersehen sind.



Ausland.

Deutschland. Ueber die Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle erfahren wir aus dem Korrespondenzblatt der Generalkommission, dass an 469 Kartelle 837,492 Mitglieder angeschlossen waren. Die gleichen Kartelle zählten bei Kriegsbeginn 2,090,637 Mitglieder. Die folgenden Kartelle zählen mehr als 25,000 Mitglieder: Berlin 138,901 (1913 302,052), Hamburg 47,522 (143,388), Dresden 46,161 (95,629), Leipzig 32,059 (76,185), München 30,036 (63,594), Nürnberg 21,296 (55,723), Frankfurt a. M. 12,914 (43,807), Stuttgart 16,333 (43,483), Chemnitz 15,751 (42,403), Bremen 12,617 (37,311), Hannover 13,932 (37,311), Breslau 12,740 (31,732), Köln 3865 (3176), Magdeburg 15,025 (30,766).

Es wurden im Jahr 1916 113 Arbeitersekretariate unterhalten, in denen 161 Angestellte beschäftigt waren, gegen 183 im Vorjahr.

Die Gewerkschaftskartelle verfügen über 73 Gewerkschaftshäuser, von denen aber nur 42 in eigenem Besitz sind. Die Belastung ist oft eine sehr grosse.

Die Beitragsleistung der Sektionen an die Kartelle bewegt sich zwischen 20 Pfennig und Mark 2.60 pro Jahr.

Der Bericht ist mit zahlreichen statistischen Tabellen versehen, aus denen hervorgeht, dass die Kartelle besonders zur Kriegszeit mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

England. Mitgliederzahl der britischen Gewerkschaften. Die amtliche «Labour Gazette» vom Juni 1917 enthält eine Statistik der Mitgliedschaft der Trade Unions zu Ende des Jahres 1915. Es bestanden 1106 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 4,126,793. Die Zunahme gegen das Jahr 1914 belief sich auf 5,3 vom Hundert. Nachstehende Tafel zeigt im einzelnen die Zahl der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder:

	Zahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl im Jahre 1915
Baugewerbe:		
Tischler und Zimmerer	2	101,927
Tagelöhner	15	26,783
Andere Arbeiter	45	99,765
Bergwerke:		
Northumberland, Durham, Cumberland	13	161,149
Yorkshire	5	138,182
Lancashire, Cheshire	16	85,882
Midlands, Kent	25	155,449
Wales	10	177,321
Schottland	11	110,378
Verschiedene Steinbrüche	9	28,822
Metall, Maschinenbau, Schiffbau:		
Eisen- und Stahlfabrikation	14	77,595
Eisengiesserei	9	49,522
Maschinenbau	59	352,049
Schiffbau	13	110,418
Verschiedenes	77	43,918
Textil (Baumwolle):		
Weber	43	208,315
Andere	103	136,409
Textil (Wolle usw.):		
Spinner, Weber usw.	90	92,219
Färber, Drucker, Magaziner	40	70,788
Bekleidung:		
Stiefel und Schuhe	11	64,990
Schneiderei usw.	23	49,095

Transport:

Eisenbahner	6	381,042
Strassenbahner usw.	16	94,733
Seeleute	12	116,141
Hafenarbeiter	23	142,088
Graphisches Gewerbe	32	97,290
Holzarbeiter (Möbel usw.)	79	65,210
Ladengehilfen usw.	11	111,107
Andere Gewerbe	203	175,658
Tagelöhner (Gasarbeiter usw.)	14	452,859
Staats- und Gemeindearbeiter	77	146,689

In der Gesamtzahl der Mitglieder sind 400,915 weibliche Arbeiter eingeschlossen, gegen 356,092 im Jahre 1914. Ueber zwei Drittel (269,797) der weiblichen Mitgliedschaft waren in der Textilindustrie beschäftigt.

Oesterreich. Die Zahl der Mitglieder der der Gewerkschaftskommission angeschlossen Verbände betrug auf Ende 1916 166,937, wovon 28,148 weibliche. Es ist seit Kriegsausbruch ein Rückgang um 248,258 Mitglieder zu verzeichnen.

Neuerdings macht sich erfreulicherweise ein Anwachsen der Mitgliederzahlen bemerkbar. Einnahmen und Ausgaben balancieren mit 4,636,695 Kronen. Die Ausgaben sind gegenüber den ersten Kriegsjahren, besonders was Unterstützung betrifft, stark zurückgegangen. Die gesamten Kassenbestände der Verbände betragen 14,991,000 Kronen; sie haben damit den Stand bei Kriegsausbruch schon wieder etwas überschritten.

Ungarn. Am 19. und 20. August fand der ungarische Gewerkschaftskongress in Budapest statt. Aus dem Bericht ging hervor, dass der Mitgliederbestand die Ziffer vor dem Krieg bereits wieder erreicht habe und rund 100,000 betrage.

Die Verhandlungen galten hauptsächlich der Uebergangswirtschaft und dem gewerkschaftlichen Friedensprogramm, das in Bern zur Besprechung kommen soll. Der Kongress stimmte vollinhaltlich zu.

Die Beiträge wurden auf 12 Heller pro Mitglied und Monat festgesetzt.



Literatur.

Der **Neue Volkskalender**, der im Verlag der Unionsdruckerei Bern soeben herausgekommen ist, darf ohne Uebertreibung als der beste seiner Art bezeichnet werden. In Form, Ausstattung und Inhalt verdient er das Prädikat gut. Wir wünschen dem Unternehmen, das zum erstenmal an die Leser und insbesondere an die Arbeiter appelliert, einen vollen Erfolg.

Die Vereinsvorstände werden gut tun, Bestellungen aufzugeben, ehe die ganze grosse Auflage, die, wie man hört, reissenden Absatz findet, vergriffen ist.

Der Kalenderpreis beträgt 60 Rp.; bei Bezug grösserer Partien wird Rabatt gewährt.

Von der **Neuen Zeit** ist soeben das 25. Heft vom 2. Band des 35. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Das Elsass in der Geschichte. Von K. Kautsky. — Die Ideen von 1914: Von Max Adler (Wien). (Schluss.) — Zu den Ketzereien in der Frage der industriellen Nachtarbeit. Von Luise Zietz. — Verschwendung und Wirtschaftlichkeit in der Bevölkerungspolitik. Von August Freudenthal.

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von Mk. 3.90 das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 30 Pfennig.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.